

G. Von den Rechten und Pflichten der Staatsdiener.

§. 154.

Militair- und Civil-Beamte sind vorzugsweise zur Aufrechthaltung der Sicherheit und des Wohlstandes im Staate bestimmt, und daher dem Landesherrn, aufser den allgemeinen Unterthanenpflichten, besondere Treue und Gehorsam schuldig.

A. L. R. Th. II. Tit. 10. §. 1. 2.

Jeder Staatsdiener ist nach seiner Instruction dem Staate zu besondern Diensten eidlich verpflichtet.

1. Militair-Beamte.

§. 155.

Besondere Kriegs-Artikel und Verordnungen bestimmen die Pflichten des Soldatenstandes.

Die Landwehr steht, wenn sie versammelt ist, unter den Kriegsgesetzen. Auferdem können die Ortsgerichte die Landwehrmänner nur mit solchen Strafen belegen, die in den Kriegsgesetzen verordnet sind. Härtere Strafen ziehen zugleich die Ausstofsung aus der Landwehr nach sich.

Landwehrordnung v. 21. Nov. 1815 §. 74. Ges. S. v. 1816 §. 89.

Landwehroffiziere haben, wenn sie in ihrer Heimath sind, den Gerichtsstand der Eximirten.

a. a. O. §. 75.

§. 156.

Die Invaliden theilen sich in zwei Hauptklassen, nämlich:

a) in die der Halbinvaliden, welche vermöge ihrer körperlichen Beschaffenheit zwar zur Ertragung der Beschwerden des Felddienstes nicht mehr geeignet, zum Dienst in der Garnison aber noch brauchbar; und

b) in die der Ganzinvaliden, welche weder zum Feld- noch zum Garnisondienst mehr tauglich sind.

Rescr. des Kriegsminist. v. 15. April 1816. Pos. A. B. von 1817 S. 349—362.

Da indessen die erwiesene physische Dienstunfähigkeit, zwar eine unumgängliche — jedoch für sich allein in den meisten Fällen noch nicht zureichende Bedingung zur Begründung von Versorgungsansprüchen ist, so zerfällt jede dieser Klassen von Invaliden in zwei Unterabtheilungen, nämlich

a) in solche, welche durch die Veranlassung ihrer Invalidität oder durch ihre Dienstzeit, nach den bestehenden Vorschriften, gesetzlichen Anspruch auf Versorgung irgend einer Art gewonnen haben, und

b) in solche wo dies nicht der Fall ist.

Der Civilversorgungsschein soll in der Regel nur sehr gut gedienten Invaliden bewilligt werden.

Cabinettsordre vom 14. März 1811.

Invaliden, die dem Regimente noch verpflichtet, oder noch in ein Corps versammelt sind, werden als wirkliche Soldaten, alle andere Invaliden aber als Verabschiedete betrachtet.

§. 157.

Ein besonderer Militairgerichtsstand findet nur noch in Untersuchungs- und Injuriensachen Statt.

§. 158.

Soldaten in Reihe und Glied können nur mit schriftlicher Genehmigung ihres Regimentschefs ein Gewerbe treiben. Diese Genehmigung muß auf ein bestimmtes Gewerbe gerichtet seyn, und es ist der Entscheidung der Civilbehörden überlassen, welchen Anordnungen sich der Soldat hinsichtlich polizeilicher oder Kommunalzwecke zu unterwerfen habe.

Ges.

Ges. v. 7. Sept. 1811 §. 4. 5. Ges. S. v. 1811. S. 263.

Ueberhaupt ist jede Militairperson, welche ein bürgerliches Gewerbe treibt, die öffentlichen und Communallasten zu tragen verpflichtet.

Rescr. des Minist. des Innern und der Finanzen vom 20. Aug. 1819. v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 851. 852.

§. 159.

Der Consens des Regiments-Commandeurs ist für Unteroffiziere und Soldaten auch bei der Uebergabe, Veräußerung oder Verpfändung von Grundstücken und Häusern erforderlich, derselbe kann jedoch nur dann verweigert werden, wenn der Soldat sich bereits des Verbrechens der Desertion schuldig gemacht hat, oder der Entweichung verdächtig ist.

Verordn. v. 18. März 1811. §. 1. 2. Ges. S. v. 1812. S. 5.

Personen, welche aus dem stehenden Heere zur Kriegsreserve entlassen sind, bedürfen so wenig als beurlaubte Landwehrmänner eines Consenses zur Uebernahme von Wirthschaften und sonstigen Erwerbungen, oder zur Betreibung der Gewerbe.

Bekanntmachung vom 28. April 1816. Amtsblatt d. Reg. zu Merseburg v. 1816 S. 74.

§. 160.

Gegen ausgetretene Cantonisten wird der Confiscationsprozeß eingeleitet. Dergleichen Klagen verjähren in vier und vierzig Jahren.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 9. Nov. 1821.

(Von der Militairpflichtigkeit s. unten: Organisation der Heeresmacht.)

§. 161.

Zum Soldatenstande gehören auch solche Beamte,

welche zwar nicht zu wirklichen Kriegsdiensten, aber doch zum Kriegswesen der Armee oder in der Garnison verpflichtet sind. Sie sind jedoch den Kriegsartikeln nicht unterworfen.

§. 162.

Der Soldatenstand hört auf:

durch den Tod, und

durch die ausdrückliche Entlassung aus den Kriegsdiensten.

Ein in Kriegsgefangenschaft gerathener Soldat hat also dadurch, daß er aus dieser entweicht, die Entlassung aus seinen Dienstverhältnissen nicht erhalten.

Rescr. vom 9. Januar 1813. v. Kamptz Ann. Bd. 2. S. 31.

Die auf Inactivitätsgehalt gesetzten Offiziere sind nicht den wegen Dienstunfähigkeit aus dem Heere entlassenen, durch Wartegeld oder Pension abgefundenen Offizieren gleich zu achten, sie bleiben vielmehr verpflichtet, noch Dienste zu leisten, wenn sie dazu aufgefordert werden, und sind daher bei etwaigen Entlassungsanträgen wie die activen Offiziere des stehenden Heeres zu behandeln. Wenn ein solcher Offizier aus den königl. Staaten auswandern will, muß, von der Zeit der Bewilligung der Erlaubniß dazu an, alle Unterstützung aufhören.

Cabinets-Ordre vom 11. Juli 1822. v. Kamptz Ann. Bd. 22. S. 88.

2. Civilbeamte.

§. 163.

Die Civilbeamten stehen entweder in unmittelbaren Diensten des Staats, oder demselben untergeordneter Collegien, Corporationen und Gemeinden.

(S. Verordnung wegen der den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und der Rangordnung der

verschiedenen Classen derselben vom 7ten Februar 1817.)

§. 164.

Ohne hinlänglich geprüfte Qualification soll Niemand mit einem Amte beauftragt werden.

§. 164.

Specielle Gesetze und Instructionen bestimmen, nach Verschiedenheit der Fächer und Stufen der Bedienungen, wem die Besetzung derselben zukomme, und welche Vorbereitungen und Prüfungen vorhergehen müssen. Dem Polizey-Ministerio liegt es ob, darüber zu wachen, daß Mitglieder und Theilnehmer von geheimen Verbindungen, Burschenschaften u. s. w. vom Staatsdienste ausgeschlossen werden.

Rescr. des Minist. des Innern und der Polizey vom 18. April 1823. Posener Amtsbl. v. 1823 S. 308. 309.

Wer sich durch Bestechungen oder andere unerlaubte Wege in ein Amt eindringt, soll dessen sofort wieder entsetzt werden. Alle Verträge und Versprechungen, wodurch Jemandem, gegen Zuwendung eines Amts, Privatvortheile zugesagt, oder wirklich eingeräumt worden, sind null und nichtig.

A. L. R. Th. II. tit. 10. §. 72. 73.

§. 166.

Zur Uebernahme eines Gewerbes bedürfen Staatsdiener der Erlaubniß ihrer Dienstvorgesetzten. Jedoch folgt bei Officianten aus dem Besitze von Landgütern stets die Befugniss, mit dem Betriebe der Landwirthschaft gewöhnlich verbundene Gewerbe zu treiben.

Verordnung vom 2. Nov. 1810 §. 19. Gesetz-Sammlung v. 1810. S. 83. Edikt vom 7. Sept. 1811. §. 81.

§. 167.

Niemand darf sich bei zehn bis dreihundert Tha-

ler fiscalischer Geldstrafe, ein Amt anmaassen, welches ihm nicht auf eine der eingeführten Ordnung gemäße Art übergeben worden. Er muß allen Schaden, welcher aus solchen ungebührlichen Anmaassungen für den Staat oder einen Dritten entsteht, ersetzen.

Wer einem Cassenbedienten die Casse übergibt, ehe die Amtse caution desselben berichtet worden, ist für allen daraus entstandenen Schaden verhaftet.

§. 168.

Titel und Rang, welche mit einem Amte verbunden sind, werden, nebst den davon abhängenden Vorrechten, schon durch die darüber ausgefertigte Bestallung verliehen.

Die besondern Rechte und Pflichten der Civilbedienten, in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt, werden durch die darüber ergangenen besondern Gesetze ^{a)}, und durch ihre Amtsinstructionen bestimmt.

Obschon im Allgemeinen die Verpflichtung öffentlicher Beamten, sich Versetzungen gefallen zu lassen, welche das Beste des Dienstes nothwendig macht, keinem Zweifel unterliegt; so können doch nicht verschuldete Versetzungen, sofern damit auch keine Vermehrung des Dienst Einkommens verbunden ist, nur gegen vollständige Entschädigung für den Aufwand der Umzugskosten und etwa sonst zu erleidende Verluste Statt finden.

Rescr. des Minist. des Innern vom 12. Aug. 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 568.

a) Das Cassenedikt vom 30. Mai 1769 nebst dessen Nachtrage vom 18. December 1774 und dem Rescripte v. 29. März 1777 gelten nicht mehr.

Rescr. vom 13. Febr. und 31. Juli 1813. v. Kamptz Ann. Bd. 2. S. 27—29.

§. 169.

Niemand soll sein Amt zur Beleidigung oder Be-

vortheilung Anderer mißbrauchen. Was ein Beamter vermöge seines Amts und nach den Vorschriften desselben unternimmt, kann gegen ihn als eine Privatbeleidigung nicht gerügt werden. Wer ein Amt übernimmt, ist zur pflichtmäßigesten Führung desselben verpflichtet. Jedes dabei begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit, und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amts erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen, muß er vertreten. Vorgesetzte, welche durch vorschriftsmäßige Aufmerksamkeit die Amtsvergehungen ihrer Untergebenen hätten hindern können, sind für den aus der Vernachlässigung dessen entstehenden Schaden, sowohl dem Staate, als einzelnen Privatpersonen, welche darunter leiden, verhaftet. In beiden Fällen findet jedoch die Vertretung nur dann Statt, wenn kein anderes gesetzmäßiges Mittel, wodurch den nachtheiligen Folgen eines solchen Versehens abgeholfen werden könnte, mehr übrig ist.

A. L. R. Th. II. tit. 10. §. 89. 90. 91.

Ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten darf kein Beamter den zur Ausübung seines Amts ihm angewiesenen Wohnort verlassen. Die nähern Bestimmungen wegen der Reisen der Beamten im Dienste oder in eignen Angelegenheiten enthält:

die Verordnung vom 16. December 1824. v. Kamptz Ann. Bd. 25. S. 96.

§. 170.

Bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung eines Amts abhängt, muß auch die Entlassung davon nachgesucht werden, und es soll dieselbe nur alsdann versagt werden, wenn ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beste zu besorgen ist. Wird einem Beamten aus diesem Grunde die Entlassung versagt, so steht

ihm die Berufung auf die unmittelbare landesherrliche Entscheidung offen.

a. a. O. §. 94. 95. 96.

In keinem Falle aber darf der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben die erforderlichen Verfügungen getroffen sind.

Die Entsetzung oder Verabschiedung eines Civilbedienten, wider dessen Willen, darf von keinem Vorgesetzten oder Departements-Chef einseitig geschehen. Es müssen die Thatsachen, worauf es ankommt, zuvor untersucht, die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten und sein ganzes bisheriges Dienstleben ausgemittelt, über dies Alles muß er umständlich gehört, und nach geschlossener Instruction demselben, nach seiner Wahl, die endliche definitive Erklärung zu Protokoll oder die Einreichung einer Vertheidigungsschrift gestattet werden.

Gehört der Angeklagte zu denjenigen Beamten, deren Patente der König selbst vollzieht, so werden die Akten an das betreffende Ministerium gesendet, und von diesem mittelst eines umständlichen Gutachtens dem gesammten Staatsministerium vorgelegt. Lautet der Beschluß desselben auf die Dienstentlassung, so theilt es diesen Beschluß, nebst den Verhandlungen, zuvörderst dem Staatsrathe mit, welcher dem Könige darüber sein Gutachten zu erstatten hat, der dann in der Sache selbst entscheidet.

Gehört der Angeklagte zu den Beamten, deren Patente nicht zur Allerhöchsten Vollziehung gelangen, so kommen die Akten bei der betreffenden Provinzial-Regierung oder der sonst etwa dem Angeklagten vorgesetzten Provinzialbehörde zum Vortrag. Demnächst

werden sie mit einem Gutachten, welches die That-
sachen vollständig erörtert, dem betreffenden Ministe-
rium eingereicht, welches sie dann, insofern es näm-
lich auch seinerseits den Antrag auf Dienstentlassung
begründet erachtet, dem gesammten Staatsministerium
vorzulegen hat. Der Beschluß desselben wird dem
betreffenden Ministerium mitgetheilt, und von demsel-
ben ohne Weiteres zur Ausführung gebracht.

Cabinets-Ordre vom 21. Februar 1823. Gesetz-
Samml. von 1823 S. 25—27.

cf. A. L. R. Th. II. tit. 17. §. 99. und

Cabinets-Ordre vom 12. April 1822 (wegen der
Dienstentlassung der Geistlichen und Schullehrer).

Die Suspension vom Amte erfolgt schon dann,
wenn sich die Sache zur förmlichen Untersuchung qua-
lificirt und diese eingeleitet werden muß.

A. G. O. Th. III. tit. 1. §. 21. 23, tit. 3. §. 49,
tit. 8. §. 37. cf. Rescript vom 23. Aug. 1796. —
Stengels Beitr. Bd. 12 S. 213. 214.

Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur
des Geschäfts, oder durch ausdrücklichen Vorbehalt,
auf eine gewisse Zeit eingeschränkt ist, erlöschen mit
dem Ablaufe dieser Zeit von selbst.

A. L. R. a. a. O. §. 102.

Nach dem Tode eines Staatsdieners erhalten die
Hinterbliebenen, wenn derselbe als Mitglied oder Sub-
altern zu einem Collegium gehörte, außer dem Sterbe-
monat, noch die volle Besoldung für die zunächst fol-
genden drei Monate. Die Hinterbliebenen derjenigen
Officianten, welche nicht in collegialischen Verhältni-
sen stehen, erhalten außer dem Sterbemonate noch
die Besoldung für den nächsten Monat. Der Gnaden-
monat, so wie das Gnadenquartal, sind Unterstützun-

gen für die Wittve und die im Hause zurückgebliebenen Kinder eines Beamten, auf welche die versorgten Söhne keine Ansprüche haben.

Cabinets-Ordre v. 15. Nov. 1819. Ges. S. v. 1820 S. 45. Rescr. des Minist. des Innern u. der Fin. vom 30. Juli 1820. v. Kamptz Ann. Bd. 4. S. 461. 462. Rescr. des Militair-Oeconomiedep. vom 3. Oct. 1826 laut Publ. vom 24. Oct. 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 1146. Rescr. vom 6. Juni 1817. v. Kamptz Ann. Bd. 1. H. 2. S. 33. Rescr. des Finanzminist. v. 31. März 1817. v. Kamptz Ann. Bd. 1. H. 1. S. 7. Rescr. vom 24. Dec. 1824. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 229. 230.

Bei dem Tode eines Verwalters öffentlicher Cassen bleibt sein Vermögen so lange verpfändet, bis vollständig Rechnung gelegt ist.

§. 171.

Civilbediente werden in ihren Privatangelegenheiten nach eben den Gesetzen und Rechten, wie andere Bürger des Staats beurtheilt. Ein jeder Staatsbürger christlichen Glaubens ist fähig alle Arten von Staatsämtern zu bekleiden.

Königliche Beamte haben sich, als Eximirte, eines privilegirten Gerichtstandes zu erfreuen.

A. L. R. a. O. §. 105.

Sie stehen unter den Gesetzen, welchen die übrigen von der gemeinen Gerichtsbarkeit ausgenommenen Personen derselben Provinz oder desselben Orts unterworfen sind.

Auch in Rücksicht auf bürgerliche Rechte, Lasten und Pflichten sind königliche Beamte als Eximirte zu betrachten.

Die Staatsdiener haben nach Maafsgabe ihrer Dienst-

zeit Ansprüche auf Pension. Aus Abzügen vom Gehalte ist ein Pensionsfond gebildet.

A. L. R. a. O. §. 112.

§. 172.

Wenn mehrere Beamte in ein Collegium zusammengezogen sind, so sind sie hinsichtlich ihrer Versammlungen, Berathschlagungen und Schlüsse in der Regel nach den für öffentliche Gesellschaften und Corporationen geltenden Verordnungen zu beurtheilen. Dergleichen Collegia können jedoch die von dem Landesherrn oder ihrer vorgesetzten Instanz gemachten Einrichtungen, auch durch einmüthige Beschlüsse nicht ändern. Ebenso wenig können sie über Grundstücke, Gerechtigkeiten, Capitalien und Einkünfte des ganzen Collegii eigenmächtig Verfügungen treffen. Gegenstände, welche zur Behandlung des Collegii gehören, müssen nach der Mehrheit der Stimmen entschieden werden. Sind die Stimmen der Mitglieder über einen Gegenstand getheilt, so gibt die Stimme des Vorgesetzten des Collegii den Ausschlag. Die äußere Ordnung bei demselben, und was dahin gehört, hängt lediglich von der Direction des Vorgesetzten ab; doch darf er von der bisherigen Ordnung nicht abgehen, wenn durch eine Veränderung der Lauf der Geschäfte unterbrochen oder aufgehalten würde. Die dem Collegio ausdrücklich vorgeschriebene Instruction darf der Vorgesetzte eigenmächtig nicht ändern.

A. L. R. a. a. O. §. 114—124.

Geschäfte, welche dem ganzen Collegio obliegen, müssen von allen Mitgliedern desselben vertreten werden, und es ist nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu bestimmen, inwiefern die Mitglieder für einen durch Vorsatz oder Versehen entstandenen

Schaden als Mitschuldner, oder ein jeder nur für seinen Antheil, haften.

A. L. R. a. a. O. §. 128. cf. Th. I. tit. 6 §. 29 u. f.

Kann in Fällen, wo jedes Mitglied nur für seinen Antheil haftet, von einem oder dem andern dessen Antheil an der Entschädigung nicht beigetrieben werden, so müssen die übrigen denselben zu gleichen Theilen vertreten.

A. L. R. a. a. O. §. 129.

Der Einwand, daß ein Versehen durch den unrichtigen Vortrag eines Mitglieds, oder durch die von demselben geschehene Abfassung einer dem Schlusse des Collegii nicht gemäßen Verfügung, oder durch andere Pflichtwidrigkeiten oder Fahrlässigkeiten desselben entstanden sey, befreit das Collegium nicht von der Einlassung auf die Klage. Findet sich indessen bei der Untersuchung, daß dieser Einwand richtig sey, so muß der Kläger an dasjenige Mitglied, welches solchergestalt das Versehen unmittelbar begangen hat, vorzüglich sich halten. Nächst diesem haftet der Vorgesetzte, wenn er durch Anwendung der ihm vermöge seines Amtes obliegenden Aufmerksamkeit das Versehen hätte verhüten können. Die übrigen Mitglieder haften nur in Ermangelung beider, und nur insofern, als besondere Gesetze ihnen eine vorzüglich eigene Aufmerksamkeit auf die Handlungen ihrer Amtsgenossen bei Geschäften dieser Art ausdrücklich zur Pflicht gemacht haben.

Auch die Erben der Mitglieder haften für den dem Erblasser obliegenden Ersatz, ebenso wie für andere Schulden desselben.

A. L. R. a. a. O. §. 130—145.

§. 173.

Jedem Civiloffizianten, auch dem unbesoldeten,

welcher den Heirathsconsens nachsucht, soll es ohne allen Unterschied der Fälle, zur Pflicht gemacht werden, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Wittwencasse einkaufen wolle, und es soll jedem Civilofficanten, welcher diese bestimmte Erklärung abzugeben unterläßt, der Heirathsconsens verweigert werden.

Cabinets-Ordre v. 17. Juli 1816. Ges. Samml. von 1816 S. 214.

Landwehroffiziere haben die Wahl, ob sie der allgemeinen Wittwencasse oder der Militairwittwencasse beitreten wollen.

Cabinets-Ordre vom 7. Aug. 1813 und vom 18. Oct. 1824. Ges. S. v. 1824 S. 215.

Nach der Verordnung vom 3. September 1817 sind die geringern Beamten, welche nicht über 250 Thlr. Einkommen haben, von der Verpflichtung zum Beitritt ausgenommen; es sollen indessen die zu Verhehlichenden gemeinschaftlich einen Revers ausstellen, daß die künftige Wittwe auf Pension aus Staatscassen keinen Anspruch machen will. Gegen Ausstellung dieses Reverses darf auch den Beamten der Heirathsconsens nicht versagt werden, welche bei der Wittwenverpflegungsanstalt entweder, weil sie das statutenmäßige Alter von 60 Jahren, bis zu welchem der Beitritt nur Statt finden kann, überschritten haben, oder weil sie ihren guten Gesundheitszustand nicht nachzuweisen vermögen, nicht aufgenommen werden können.

Rescr. vom 28. Oct. 1825. v. Kamptz Bd. 26 S. 406. Decl. vom 3. Sept. 1817. Ges. S. v. 1817 S. 301.